STADT VAREL
Landkreis Friesland

---

1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 179
„Großer Winkelsheidermoorweg“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

18.03.2008

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 211 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de

Bürgerbeteiligung

Bei der am 21.01.2008 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 179 relevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Entwässerungsverband Varel
   Geschäftsstelle Wasser- und Bodenverbände
   Anton-Günther-Straße 22
   26441 Jever

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
   Lindenallee 1
   26441 Jever

2. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Friesland **Lindenallee 1** **26441 Jever**		
	Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
a)	Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:		
b)	Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:		
c)	Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde:		
d)	Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:		
e)	Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:		
f)	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht: Es bestehen keine Bedenken.		
g)	**<u>Fachbereich Umwelt als untere Abfalllbehörde:</u>** Bitte unter folgendem Punkt aufnehmen: 6.0. Verkehrliche und technische Infrastruktur Abfallbeseitigung Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).		Dem Hinweis wird gefolgt. Der Punkt 6.0 wird um den Hinweis auf die Abfallentsorgung ergänzt.
	<u>Hinweis:</u> Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungfahrzeugen (3-Achser) sollten gem. Richtlinien der EAE85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücken mit Wendehammer berücksichtigt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan Nr. 179-1. Änderung als Straßenverkehrsflächen im Interessentenweg sowie der Planstraße festgesetzten Wendeanlagen werden unverändert aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 179 übernommen. Die Radien werden weiterhin mit 9,00 m festgesetzt. Gem. EAE 85/95 werden den Ent-

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Der vom Landkreis Friesland beauftragte Entsorger nutzt 3-achsige Fahrzeuge. Die Lademöglichkeit für das Seitenladerfahrzeug sollte gegeben sein. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.		sorgungsfahrzeugen hierüber ausreichende Wendemöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Verkehrsflächen werden in ausreichenden Breiten für die Erschließung durch die Entsorgungsfahrzeuge festgesetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband **Georgstraße 4** **26919 Brake**		
	Wir haben Ihr oben aufgeführtes Schreiben zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Verzichts auf die im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehene Schaffung einer Mulde als Notüberlauf für das Rigolensystem der Verkehrsflächen melden wir keine Bedenken an. Für die Oberflächenentwässerung des zusätzlich festzusetzenden Fuß- und Radweges im südöstlichen Bereich ist die Stadt Varel zuständig. Sollte zur Oberflächenentwässerung ein Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem der Verkehrsflächen erforderlich werden, so ist dieser mit dem OOWV technisch abzustimmen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einem Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem erfolgt eine technische Abstimmung mit dem OOWV.